

19.05.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/068/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2017/068

1. Änderungsverordnung zum Naturschutzgebiet "Meerbruchswiesen" (NSG-HA 190)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	01.06.2017 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	12.06.2017 -							
Verwaltungsausschuss	19.06.2017 -							

Beschlussvorschlag

Der 1. Änderungsverordnung zum Naturschutzgebiet (NSG) „Meerbruchswiesen“ wird entsprechend dem von der Region Hannover vorgelegten Entwurf zugestimmt.

Anlass und Ziele

Im Zuge der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen zur hoheitlichen Sicherung der Natura 2000-Kulisse wird die Schutzgebietsverordnung des NSG „Meerbruchswiesen“ inhaltlich angepasst. Es erfolgt dabei lediglich eine textliche Anpassung des Verordnungstextes i.d.F. von 1998 (in erster Linie eine Einarbeitung der Natura 2000-Bezüge, also zum FFH- und EU-Vogelschutzgebiet). Die Schutzgebietskulisse und die einzelnen Zonierungen bleiben unverändert.

Begründung

In seiner Sitzung vom 11.04.2017 lehnte der Ortsrat Mardorf die Beschlussvorlage Nr. 2017/068 ab und bat die Verwaltung um eine Gegenüberstellung von geplanten Anpassungen und derzeitigen Formulierungen in der NSG-Verordnung zum Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ sowie um die Beantragung einer Fristverlängerung bei der Region Hannover. Die Region Hannover gewährte der Stadt Neustadt a. Rbge. eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme bis zum 30.06.2017.

Die Ergänzungsvorlage Nr. 2017/068/1 umfasst die vom Ortsrat Mardorf gewünschte Synopse. Die unten aufgeführte Tabelle listet die Abschnitte der Verordnung, die Veränderungen unterliegen, komprimiert und mit Begründung auf. Anliegend werden zum Abgleich die alte Version der NSG-Verordnung mit Plan, die von der Region Hannover erarbeitete 1. Änderungsverordnung mit Plan sowie die ausführlichen Erläuterungen zur 1. Änderungsverordnung bereitgestellt.

Paragraph	Alte NSG-Verordnung	1. Änderungsverordnung	Begründung
Verordnungstitel	„der Bezirksregierung Hannover“... „Neustadt“... „Landkreis Hannover“	„der Bezirksregierung Hannover“ entfällt ... „Neustadt a. Rbge“ ... „Region Hannover“	Anpassung Bezeichnung der Gebietskörperschaften
§ 1 Naturschutzgebiet			
§ 1 Abs. 2:	a) „Landkreis Hannover“... „Neustadt“	a) „Region Hannover“... „Neustadt a. Rbge.“	a) Anpassung Bezeichnung der Gebietskörperschaften

	b) Aufzählung der Flurstücksnummern	b) keine Aufzählung der Flurstücksummern	b) heute üblicher Standard, da sonst bei Änderungen von Flurstücksbezeichnungen, z.B. im Rahmen von Flurbereinigungen, Irritationen entstehen
§ 1 Abs. 3	a) „Karte“ b) „durch eine Punktreihe dargestellt“ c) „schließt unmittelbar an die bestehenden Naturschutzgebiete HA 27 „Hagenburger Moor“ sowie HA 60 „Meerbruch“ an“	a) „maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1)“ b) „durch ein graues Rasterband dargestellt“ c) entfällt	a) formelle Klarstellung entsprechend dem heute üblichem Standard b) heute üblicher Standard der graphischen Darstellung c) voraussichtlich kommt es zu einer Umbenennung der genannten Naturschutzgebiete
§ 1 Abs. 4 (neu: § 1 Abs. 5)	„Das Naturschutzgebiet ist ca. 1.020 ha groß.“	„Das Naturschutzgebiet ist ca. 1.000 ha groß.“	Rechnerische Korrektur durch verbesserte Messmethoden (computergestützte Geoinformationssysteme). Keine Änderung der Gebietskulisse.
Neuer § 1 Abs. 4	Nicht inbegriffen	Nennung des FFH- und des EU-Vogelschutzgebietes, in dem sich das NSG befindet.	Dient der Verdeutlichung, dass das NSG Teilkulisse des FFH- und des EU-Vogelschutzgebietes ist. Umsetzung europarechtlicher Anforderungen.
§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck			
§ 2 Abs. 1	„Ferner unterliegen [die Meerbruchswiesen] als „Besonderes Schutzgebiet“ den Regelungen der EU-Vogelschutzrichtlinie.“	Entfällt	Red. Änderung, da im neu eingefügten Absatz 4 der Hinweis auf das EU-Vogelschutzgebiet erfolgt.
§ 2 Abs. 2	Kernzone, Zwischenzone und Pufferzone werden „Zone I“, „Zone II“ bzw. „Zone III“ genannt.	„Zone I“, „Zone II“ und „Zone III“ entfällt.	Red. Anpassung der Schutzgebietskarte
§ 2 Abs. 3, 4 und 5 (neu)	Nicht inbegriffen	Hinweis, dass das NSG Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist und dessen Erhalt dient. Verweise auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes, die in den Anlagen näher ausgeführt werden.	Die Erhaltungsziele beschreiben die naturschutzfachlichen Anforderungen, um das Gebiet als Teil der Natura 2000-Kulisse adäquat zu erhalten und zu entwickeln. Die Absätze 3, 4 und 5 dienen der Umsetzung europarechtlicher Anforderungen zur hoheitlichen Sicherung des Gebiets.
§ 3 Verbote			
§ 3 Abs. 1	„...sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet zerstören, beschädigen oder verändern...“	„...sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können...“	In der Vergangenheit kam es immer wieder zu massiven Störungen insb. der Avifauna, z.B. durch das Abspielen lauter Musik, lautes Rufen oder das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (an Vatertag o.ä.). Diese Störungen sind bereits in der alten Verordnung nach § 3 Abs. 3 explizit verboten. Die Änderung dient hier der nochmaligen Klarstellung.
§ 3 Abs. 3,	„...sind folgende handlun-	„...sind insbesondere folgende	Das Wort „insbesondere“

Satz 1	gen...verboten“	Handlungen...verboten“	dient der Klarstellung, dass es sich um eine beispielhafte Auflistung sehr häufiger Verbotstatbestände handelt. Grundsätzlich sind laut § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
§ 3 Abs. 3, Ziffer 4	„innerhalb des Naturschutzgebietes...Modellflug zu betreiben oder mit sonstigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art zu starten.“	„im Naturschutzgebiet...unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen. Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG	Vereinheitlichung der Überflugsregelung im gesamten EU-Vogelschutzgebiet „Steinhuder Meer“. Luftfahrzeuge unter einer Höhe von 600 m, z.B. Heißluftballone, führen zu erheblichem Stress bei Vögeln, verbunden mit Energieverlust und ggf. geringerem Bruterfolg. Die besondere Bedeutung des Militärflugplatzes Wunstorf begründet dessen Abweichungsmöglichkeit.
§ 3 Abs. 3, Ziffern 5	Nicht inbegriffen	„zu zelten oder zu lagern, unbefugt offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,“	Das dauerhafte Lagern bzw. Zelten bedingt anhaltende Störungen des NSG. Feuer führt zu einer Beunruhigung des Gebiets und kann außer Kontrolle geraten.
§ 3 Abs. 3, Ziffer 6	Nicht inbegriffen	„Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,“	Gebietsfremde bzw. Invasive Arten führen oft zu Störungen des gewachsenen Ökosystems und verdrängen ggf. gebietsheimische Populationen.
§ 3 Abs. 3, Ziffer 7	Nicht inbegriffen	„Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere der Natur zu entnehmen,“	Da es für den Laien nicht oder nur schwer ersichtlich sein kann, welche Arten besonders schützenswert sind, gilt ein umfassendes Entnahmeverbot.
§ 3 Abs. 3, Ziffer 8	Nicht inbegriffen	„die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen.“	Durch motorbetriebene Fahrzeuge können Lärm und Zerstörungen/ Beschädigungen im NSG herbeigeführt werden. Freistellungen vom Verbot sind in § 4 Abs. 1 Ziffer 1 dargestellt.
§ 4 Freistellungen			
§ 4 Abs. 1, Ziffer 1	„Freigestellt ist ...das Betreten durch die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten; für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen in den benachbarten NSG HA 27 „Hagenburger Moor“ und HA 60 „Meerbruch“..., soweit sie dazu das NSG durchque-	„Freigestellt ist ...das Betreten und Befahren a) durch die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke; für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen zwischen dem Naturschutzgebiet	Die Neuformulierung dient der Präzisierung und Vereinfachung der bisherigen Regelung. Voraussichtlich kommt es zu einer Umbenennung der genannten Naturschutzgebiete HA 27 und HA 60, daher entfällt deren Nennung. Die Freistellung für Behörden

	ren müssen.“	„Meerbruchswiesen“ und dem Steinhuder Meer..., soweit sie dazu das Naturschutzgebiet durchqueren müssen; b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden.“	und andere öffentliche Stellen dient der Verwaltungsvereinfachung. Die UNB z.B. muss das Gebiet regelmäßig betreten bzw. befahren.
§ 4 Abs. 1, Ziffer 3, 4 und 10	„...oberen Naturschutzbehörde...“	„...Naturschutzbehörde...“	Die Mittelinstanz der Bezirksregierung (und damit auch die Obere Naturschutzbehörde) existiert nicht mehr, daher liegt die Zuständigkeit für das NSG nun bei der UNB.
§ 4 Abs. 1, Ziffer 6 und 7	„...Zone III.“ „...den Zonen I und II...“	„...Pufferzone.“ „...der Kernzone und Zwischenzone...“	Redaktionelle Anpassung der Schutzgebietskarte.
§ 4 Abs. 1, Ziffer 9	„Freigestellt ist... die Entfernung nicht standortheimischer Gehölze, insbesondere der Pappelpflanzungen, während des gesetzlich geregelten Zeitraums;“	Entfällt (daher werden Ziffer 10 und 11 zu Ziffer 9 und 10)	Es handelt sich hier um eine Pflege- bzw. Entwicklungsmaßnahme für das NSG, die bereits nach § 4 Abs. 1, Ziffer 3 freigestellt ist. Ziffer 9 ist daher redundant und entfällt.
§ 4 Abs. 2	„...im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes...“	Entfällt	Das genannte Niedersächsische Naturschutzgesetz ist nicht mehr in Kraft.
§ 4 Abs. 2, Ziffer 1, 2 und 3; § 5, Ziffer 3; § 7 Abs. 1, Ziffer 2 und 3	„Kernzone (Zone I)“, „Zwischenzone (Zone II)“, „Pufferzone (Zone 3)“	„Kernzone“, „Zwischenzone“, „Pufferzone“	Redaktionelle Anpassung der Schutzgebietskarte.
§ 4 Abs. 2, Ziffer 2, Punkt i) und Ziffer 3, Punkt h)	„Karte“	„maßgeblichen Karte (Anlage 1)“	formelle Klarstellung entsprechend dem heute üblichem Standard
§ 4 Abs. 2, Ziffer 3, Punkt b) und d), Ziffer 4; § 5, Satz 1 und Ziffer 4	„...oberen Naturschutzbehörde...“	„...Naturschutzbehörde...“	Die Mittelinstanz der Bezirksregierung (und damit auch die Obere Naturschutzbehörde) existiert nicht mehr, daher liegt die Zuständigkeit für das NSG nun bei der UNB.
§ 4 Abs. 4	Nicht inbegriffen	„Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.“	Zulassungen von Plänen und Projekten über eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfolgen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses. Eine gesonderte Prüfung und Genehmigung nach Naturschutzgebietsverordnung kann deshalb entfallen.
§ 6 Befreiungen			
§ 6	„Von den Verboten dieser	„(1) Gemäß § 67 Abs. 1	Das genannte Niedersächsi-

	Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.“	BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung gewähren, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs.3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.“	sche Naturschutzgesetz ist nicht mehr in Kraft. Die neue Regelung gibt die aktuell gültige Rechtsnorm des § 67 BNatSchG wieder.
§ 8 (alt: Verstöße) Ordnungswidrigkeiten			
§ 8	Die möglichen Verstöße werden definiert und es wird ausgeführt, dass diese je nach Fall mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM bzw. bis zu 100.000,- DM geahndet werden können.	Die möglichen Ordnungswidrigkeiten werden definiert und es wird ausgeführt, dass diese je nach Fall mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro bzw. bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.	Das genannte Niedersächsische Naturschutzgesetz ist nicht mehr in Kraft. Die neue Regelung gibt die aktuell gültigen Bestimmungen zu ordnungswidrigem Verhalten und den entsprechenden Bußgeldvorschriften des BNatSchG in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum BNatSchG wieder.
neu: Anlagen			
Anlage 2	Nicht inbegriffen	Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 3420-332 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“ werden beschrieben. Es handelt sich um die wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten (Anhang I bzw. II FFH-Richtlinie) und deren Erhaltungsziele.	Da das NSG Bestandteil des FFH-Gebietes „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ ist, gelten dort auch dessen entsprechende Erhaltungsziele.
Anlage 3	Nicht inbegriffen	Die Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“ werden beschrieben. Es handelt sich um die wertbestimmenden Vogelarten und Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) bzw. Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.	Da das NSG Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Steinhuder Meer“ ist, gelten dort auch dessen entsprechende Erhaltungsziele.
Karte zum NSG			Es erfolgt eine rein redaktionelle Anpassung der Schutzgebietskarte an heute übliche Standards sowie der Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten und Gebietskörper-

			schaften. Die räumlichen Abgrenzungen des NSG bleiben unverändert.
--	--	--	--

So geht es weiter

Die Ergebnisse der Beratungen in den Gremien fließen in eine Stellungnahme der Stadt Neustadt am Rübenberge ein, die bis spätestens zum 30.06.2017 bei der Region Hannover eingereicht wird.

Die Region Hannover entscheidet schließlich unter Berücksichtigung aller eingehenden Stellungnahmen über die Ausgestaltung und das Inkrafttreten der 1. Änderungsverordnung zum Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlagen

1. NSG-Verordnung mit Plan (alte Version)
2. 1. Änderungsverordnung mit Plan der Region Hannover
3. Erläuterungen zur 1. Änderungsverordnung